

Konzessionsabgabe und Umlagen Strom

gültig ab 01.01.2026

1. Konzessionsabgabe¹⁾

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) wird in folgender Höhe erhoben.

Belieferung von:	ct / kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11
Tarifkunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32

2. Umlage KWKG^{1),2)}

Die KWKG-Umlage nach § 26 KWKG i.V.m. § 12 EnFG wird in folgender Höhe erhoben:

Letztverbraucher	ct / kWh
Alle Letztverbraucher	0,446

3. Offshore-Netzumlage^{1),2)}

Die Offshore-Netzumlage gemäß § 17f EnWG i.V.m. § 12 EnFG wird in folgender Höhe erhoben:

Letztverbrauchergruppe	ct / kWh
Alle Letztverbraucher	0,941

4. Aufschlag für besondere Netznutzung (bis 2024 § 19 StromNEV-Umlage)^{1),2)}

Die Mindereinnahmen durch ein verringertes Netzentgelt (§ 19 StromNEV) sowie die Mehrkosten der Verteilnetzbetreiber für die Integration der EE-Anlagen werden als Aufschlag auf Netzentgelte in folgender Höhe umgelegt:

Letztverbrauchergruppe	ct / kWh
A', B', C' (<= 1.000.000 kWh / Jahr)	1,559
B' (> 1.000.000 kWh / Jahr)	0,050
C' (> 1.000.000 kWh / Jahr)*	0,025

*Gilt für Letztverbraucher des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen (Begriffsbestimmung nach EEG), deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4% des Umsatzes überstiegen haben (§ 26 Abs. 2 und 3 KWKG 2016 a.F.).

1) Die Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für die gesetzlich geltende Umsatzsteuer (z. Zt. 19%).

2) Die angegebenen Werte entsprechen den aktuellen Prognosen (siehe <https://www.netztransparenz.de/de/index.htm>) zur Höhe dieser Umlage.